

Exkurs: Debitum oder delictum?

Die von den Glossatoren als Unsitte gebrandmarkten Repressalien entsprachen durchaus den Anschauungen der Zeit. Waren die armen Scholaren nun Repressalien wegen Schulden ihrer Landsleute ausgesetzt oder wegen deren Delikte? Die Kontroversfrage, ob in der authentischen Fassung der Habita an dieser Stelle *debitum* oder *delictum* gestanden habe, läßt sich ohne neues Quellenmaterial nicht eindeutig beantworten. Die Entstehung beider Varianten aus der jeweils anderen wäre paläographisch leicht erklärbar, doch hieße es das Problem ungebührlich vereinfachen, wollte man hier nichts weiter als eine Korruptele sehen. Zwar bietet nun auch der neuaufgefundene älteste Textzeuge in Übereinstimmung mit dem Gros der Überlieferung die Lesung *delictum*, doch findet die ganz vereinzelt, vorläufig in nur zwei Habita-Texten belegte Variante *debitum* im Bericht des anonymen Bergamasken nach wie vor eine überzeugende Stütze¹³⁶⁾.

Im *delictum* haben wir keineswegs einen vagen Begriff vor uns. Es handelt sich vielmehr um *delicta privata*, Privatvergehen, durch die das Privatinteresse eines einzelnen, seine Person oder sein Vermögen, verletzt wurden: *furtum*, *rapina*, *damnum iniuria datum* und *iniuria*. Der Verletzte konnte daraus gegen den Täter Forderungsrechte geltend machen¹³⁷⁾. Entzog sich der Täter seiner Verantwortung, so mochte man sich den Anschauungen der Zeit entsprechend an dessen Landsleuten schadlos halten. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der zu jener Zeit in der Praxis kaum geläufige Begriff *delictum* in diesem engeren, aber auf die Situation zutreffenden Sinn nur guten Kennern des römischen Rechts vertraut sein konnte. Da aber speziell solche Kenner am Text der Habita und seiner Verbreitung interessiert waren, darf man annehmen, daß die in der weitaus überwiegenden Zahl der Handschriften vorherrschende Lesung *delictum* bewußt tradiert wurde.

Es ist bezeichnend, daß Koeppler nur mit Mühe zwei Überlieferungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fand, die die Lesung *debitum* aufweisen¹³⁸⁾. Da *debitum* prinzipiell alles einbegreift, was aus irgend-

¹³⁶⁾ Carmen ed. Schmale-Ott (wie Anm. 81) V. 489 und 499. Bereits Giesebrecht, Neue Gedichte (wie Anm. 83) S. 286 Anm. 1 hatte darauf hingewiesen, daß demnach in der Habita *delictum* zu *debitum* zu emendieren sei.

¹³⁷⁾ Vgl. dazu Rudolf Sohm — Ludwig Mitteis — Leopold Wenger, Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts (171926) S. 453ff. sowie Kaser, Das römische Privatrecht (wie Anm. 117) S. 308ff.

¹³⁸⁾ Vgl. Koeppler S. 599 bzw. 606. Zu den beiden Codices palat. lat. 761 und Paris. lat. 16910 vgl. oben S. 136f.